

**Universität für Bodenkultur Wien**  
Department für Integrative Biologie und Biodiversitätsforschung

Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft



# Jagdliche Ausbildung an der Universität für Bodenkultur Wien

Rechtliche Grundlagen für die Erlangung der ersten Jagdkarte bzw.  
Bestellung zum Jagdaufseher

**Stand: 01.10.2014**

Dipl.-HLFL-Ing. Rudolf HAFELLNER  
01/47654-4465  
rudolf.hafellner@boku.ac.at



# Jagdliche Ausbildung an der Universität für Bodenkultur Wien

Der "Jagdprüfungsersatz" an der Universität für Bodenkultur ist keine Jagdprüfung im eigentlichen Sinne, es kann auch nicht direkt eine Jagdkarte ausgestellt werden.

Es werden lediglich eine Reihe von Lehrveranstaltungen angeboten, die in österreichischen Bundesländern als Jagdprüfungsersatz anerkannt werden können.

Nach erfolgreicher Absolvierung der vorgesehenen Lehrveranstaltungen kann mit den Zeugnissen und/oder einer entsprechenden Bestätigung bei der zuständigen Jagdbehörde um den Ersatz der Jagdprüfung angesucht werden.

Da nach der österreichischen Bundesverfassung die Regelung der Jagd und somit auch die Prüfung der "Jagdlichen Eignung" (=Jagdprüfung) in die Kompetenz der Bundesländer fällt, gibt es neun verschiedene Jagdgesetze, die auch den Jagdprüfungsersatz teilweise sehr unterschiedlich regeln. Als Jagdbehörde im Falle des Jagdprüfungsersatzes können die Bezirkshauptmannschaften, die Magistrate oder in manchen Bundesländern die Landesjägerschaft zuständig sein.

## Wie kommt man in den Genuss des Jagdprüfungersatzes?

1. Erfolgreiche Absolvierung der vorgesehenen Lehrveranstaltungen (Zeugnisse sammeln), dazu ist eine BOKU-Inskription oder das „Mitbelegen“ im Rahmen der universitätsübergreifenden Wahlfächer für Studierende an einer anderen Universität unbedingt notwendig. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, LOGIN zum BOKU-Online, Ausstellung von Zeugnissen, u.dgl. ist nur mit einer entsprechenden Inskription möglich! Für das „Mitbelegen“ der BOKU-Lehrveranstaltungen kontaktieren Sie bitte die Studienabteilung Ihrer Universität!

Die jagdliche Ausbildung an der Universität für Bodenkultur Wien umfasst folgende Lehrveranstaltungen, deren Absolvierung als Ersatz der Jagdprüfung in den österreichischen Bundesländern anerkannt werden kann:

832.164 **Wildökologie in der Forst- und Jagdwirtschaft (Wechselbeziehungen)** (Vorlesung im Sommersemester, 2 Wochenstunden);

832.326 **Jagdbetriebslehre** (Vorlesung im Wintersemester, 3 Wochenstunden);

832.341 **Übungen zu Jagdbetriebslehre** (praktische Schießübungen - Blocklehrveranstaltung im Winter- und/oder Sommersemester, 1 Woche);

832.307 **Biologie heimischer Wildtiere** (Vorlesung im Wintersemester, 2 Wochenstunden);

832.110 **Bestimmungsübungen Säugetiere** (Übungen mit Exkursion im Wintersemester, 2 Wochenstunden);


832.111 **Bestimmungsübungen Vögel** (Übungen mit Exkursion im Sommersemester, 2 Wochenstunden);

736.368 **Forstrecht, Jagdrecht, Fischereirecht** (Vorlesung im Sommersemester, 2 Wochenstunden);

912.113 **Grundlagen der Ökologie 1** (Vorlesung im Wintersemester, 2 Wochenstunden);

916.110 **Grundlagen der Ökologie 2** (Vorlesung im Sommersemester, 2 Wochenstunden);

Als Ersatz für die „Grundlagen der Ökologie 1 + 2“ für den Jagdprüfungersatz kann derzeit nur die Vorlesung **833.103 Agrarökologie** herangezogen werden. Leider werden andere Ökologie-Vorlesungen von der Jagdbehörde für den Jagdprüfungersatz nicht anerkannt!

Die Termine und genauen Beschreibungen der einzelnen Lehrveranstaltungen finden Sie im  – dem Informationsmanagementsystem der BOKU unter

<https://online.boku.ac.at/BOKUonline/>

2. Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen (bei Dipl.HLFL Ing.Rudolf Hafellner am IWJ beantragen).

3. Antrag auf Anerkennung des Jagdprüfungsersatzes bei der zuständigen Jagdbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat oder Jägerschaft).

Zur Erlangung der ersten Jagdkarte wird durch die Jagdbehörde bzw. in manchen Bundesländern durch den Landesjagdverband die "jagdliche Eignung" festgestellt. Diese kann durch die Ablegung der Jagdprüfung, durch die Vorlage einer oder mehrerer Jagdkarten eines anderen Bundeslandes oder in manchen Bundesländern durch den Nachweis über eine jagdliche Berufsausbildung erlangt werden. Nach der österreichischen Bundesverfassung fällt die Regelung der Jagd in die Kompetenz der Länder, weshalb es in Österreich 9 verschiedene Jagdgesetze gibt. Die Unterschiede sind nicht sehr groß, lediglich in manchen Bereichen wie z.B. in der Frage des Ersatzes der Jagdprüfung sind die Bestimmungen mitunter sehr abweichend. Die Anerkennung der jagdlichen Ausbildung an der Universität für Bodenkultur Wien richtete sich zum Teil noch nach alten Studienplänen, die seit Jahren nicht mehr in Kraft sind. Die Universität für Bodenkultur Wien bemühte sich schon mehrmals um eine Anpassung der Jagdgesetze bzw. der Durchführungsverordnungen an den jeweils gültigen Studienplan zu erreichen, was anscheinend längere Zeit in Anspruch nimmt. Die allfälligen Abweichungen zwischen Lehrveranstaltungen des geltenden Studienplanes von den Anforderungen des jeweiligen Jagdrechts konnten wir aber bisher mittels Bestätigung über die Gleichwertigkeit der Ausbildung (ausgestellt durch das Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft) ausgleichen, so dass die erste Jagdkarte ohne Probleme ausgestellt werden konnte.

Im Folgenden wird der derzeitige Rechtsstand in Bezug auf die unterschiedliche Anerkennung in den einzelnen Bundesländern beschrieben:

	Jagdprüfung	Jagdaufseher
BGLD	<p>§ 43 Abs 3 Jagdverordnung Die Prüfung hat zu unterbleiben, wenn die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber nachweist, daß sie oder er an der Universität für Bodenkultur in Wien die <b>Prüfungen über die Lehrveranstaltungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>Forstrecht, Jagdrecht, Fischereirecht;</b></li> <li>2) <b>Grundlagen der Ökologie;</b></li> <li>3) <b>Wildökologie in der Forst- und Jagdwirtschaft;</b></li> <li>4) <b>Übungen zu Jagdbetriebslehre</b></li> <li>5) <b>Wildbiologie und Jagdbetrieb</b></li> <li>6) <b>Wildbestimmungsübungen</b></li> <li>7) <b>Jagdbetriebslehre</b></li> </ol> <p>erfolgreich abgelegt hat.</p>	<p>§ 66 Abs 1 Jagdverordnung Von der Ablegung der Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter und der Prüfung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger sind Personen, befreit, die die <b>Staatsprüfung für den höheren Forstdienst</b> oder für den Försterdienst mit Erfolg abgelegt haben.</p>

KTN	<p><u>§ 37 Abs 7 JG</u> Der Nachweis der jagdlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn</p> <p>a) der Bewerber eine Forstfachschule oder eine land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Forstwirtschaft, deren Lehrplan eine im Hinblick auf die Kenntnisse nach Abs 6 zumindest vergleichbare Ausbildung vorsieht, oder</p> <p>b) <b>der Bewerber Prüfungen an der Universität für Bodenkultur Wien über Prüfungsgegenstände erfolgreich abgelegt hat, die im Hinblick auf die Kenntnisse nach Abs 6 zumindest eine vergleichbare Ausbildung vermitteln, der Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft die Gleichwertigkeit der Prüfung anerkannt hat und der Bewerber dem Bezirksjägermeister schriftlich bestätigt, daß er über ausreichende Kenntnisse des Kärntner Jagd- und Naturschutzrechtes sowie über Grundkenntnisse der Ersten Hilfe verfügt,</b></p> <p>c) entfällt</p>	<p><u>§ 1 Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfungsgesetz K-BJPG</u></p> <p>(3) <b>Forstwirte und Förster</b> im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440, sind Berufsjägern und Jagdaufsehern gleichgestellt, sofern es sich um österreichische Staatsbürger handelt.</p> <p>(4) Forstassistenten und Forstadjunkte im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440, sind Jagdaufsehern gleichgestellt, sofern es sich um österreichische Staatsbürger handelt. Berufsjägern sind Forstassistenten und Forstadjunkte dann gleichgestellt, wenn ihnen zweimal eine Jagdkarte ausgestellt worden ist.</p>
NÖ	<p><u>§ 45 Abs 2 Jagdverordnung</u></p> <p>An der Universität für Bodenkultur Wien <b>erfolgreich abgelegte Prüfungen über die Lehrveranstaltungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wildbiologie und Jagdbetrieb ,</li> <li>2. Wildbestimmungsübungen</li> <li>3. Wildökologie in der Forst- und Jagdwirtschaft</li> <li>4. Grundlagen der Ökologie</li> <li>5. Forst-, Jagd-, Fischereirecht, sowie</li> <li>6. Jagdbetriebslehre und die nachgewiesene Teilnahme an den entsprechenden <b>Übungen</b> samt einer <b>Bestätigung über den Besitz eines Mindestmaßes an Schießfertigkeit</b> umfassen den im § 60 Abs. 4 und 5 NÖ JG angeführten Prüfungs- und Lehrstoff und ersetzen die Jagdprüfung . </li></ol>	<p><u>§ 67 Abs 1 JG</u></p> <p>Als Jagdaufseher kann bestätigt und beeidigt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ....</li> <li>b) ....</li> <li>c) .... und</li> <li>d) die <b>Staatsprüfung für den höheren Forstdienst</b> oder für den Försterdienst oder diesen im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen gleichzuhaltende Prüfungen oder die Prüfung für den Jagd - und Jagdschutzdienst oder die Hilfs- oder Revierjägerprüfung oder die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd (§ 68) oder die Berufsjägerprüfung (§ 70) mit Erfolg abgelegt hat.</li> </ol>
OO	<p><u>§ 7 Jagdprüfungsverordnung</u></p> <p>Folgende Ausbildungen zu einem Beruf im Sinn des § 38 Abs. 4 des Gesetzes ersetzen die Ablegung der Jagdprüfung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <b>die erfolgreiche Ablegung der an der Universität für Bodenkultur Wien für die jagdliche Ausbildung vorgesehenen Prüfungen</b> oder</li> <li>b) die erfolgreiche Absolvierung der Jagdausbildung einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft zusammen mit dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Freigegegenstand "Jagdliches Schießen" oder</li> <li>c) der erfolgreich abgeschlossene Besuch einer Forstfachschule zusammen mit dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Freigegegenstand "Jagdliches Schießen".</li> </ol>	<p><u>§ 9 Jagddienstprüfungsverordnung</u></p> <p><b>Die Vollendung der Diplomstudien der Studienzweige Forstwirtschaft oder Wildbach- und Lawinenverbauung der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft</b> an der Universität für Bodenkultur Wien oder der erfolgreich abgeschlossene Besuch einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft ersetzen als abgeschlossene Ausbildung zu einem Beruf im Sinne des § 45 Abs. 5 des Gesetzes die Ablegung der Jagdhüter- bzw. Berufsjägerprüfung.</p>

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-weight: bold; font-size: 2em;">SBG</p>	<p><u>§ 43 Abs 2 lit b JG</u> Die Jagdprüfung wird durch folgende Prüfungen oder Ausbildungen ersetzt: a) .... b) durch die <b>erfolgreiche Absolvierung des Wahlfachmoduls "Wildnutzung und Jagdwirtschaft"</b> bzw durch eine vergleichbare in früheren Studienordnungen vorgesehene Ausbildung an der Universität für Bodenkultur, c) ....</p>	<p><u>§ 114 Z 1 JG</u> Die Prüfung wird teilweise ersetzt durch eine der Prüfung für den Jagdschutzdienst gleichwertige Prüfung oder eine Berufsjägerprüfung in einem anderen Bundesland, die <b>Staatsprüfung für den höheren Forstdienst (§ 106 des Forstgesetzes 1975)</b> oder die Staatsprüfung für den Försterdienst (§ 107 des Forstgesetzes 1975); in diesen Fällen ist nur eine <b>Zusatzprüfung</b> über die Bestimmungen dieses Gesetzes abzulegen.</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-weight: bold; font-size: 2em;">STMK</p>	<p><u>§ 37 Abs 4 JG</u> Die positive Absolvierung der Forstfachschule, der positive Abschluss der jagdlichen Pflichtausbildung an der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft sowie <b>der positive Abschluss der jagdlichen Ausbildung an der Universität für Bodenkultur befreien von der Verpflichtung zur Ablegung der Jägerprüfung, wenn mit dem Zeugnis auch eine Bestätigung der jeweiligen Ausbildungsstätte über den Besitz eines Mindestmaßes an Schießfertigkeit</b> entsprechend der steirischen Jägerprüfung vorgelegt wird.</p>	<p><u>§ 34 Abs 5 JG</u> Von der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen sind diejenigen enthoben, welche eine der nachstehend bezeichneten Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben: a) die Prüfung für das hauptberufliche Jagdschutzpersonal (Berufsjägerprüfung, LGBl.Nr.35/1954); b) die Staatsprüfung für den Forstschutz und technischen Hilfsdienst (RGGBl.Nr.30/1903, in der Fassung des BGBl.Nr.499/1923, BGBl.Nr.135/1930, BGBl.Nr.218/1936 und BGBl.Nr.187/1948); c) die Staatsprüfung für Forstwirte (RGGBl.Nr.30/1903, in der Fassung des BGBl.Nr.499/1923, BGBl.Nr.135/1930, BGBl.Nr.218/1936, BGBl.Nr.187/1948 und BGBl.Nr.440/1975); d) die Staatsprüfung für den forsttechnischen Staatsdienst (RGGBl.Nr.116/1907); e) die Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst (BGBl.Nr.134/1930, in der Fassung des BGBl.Nr.485/1937 und BGBl.Nr.197/1948); f) die Staatsprüfung für den Försterdienst (BGBl.Nr.222/1962 und BGBl.Nr.440/1975); g) die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst (BGBl.Nr.222/1962 und BGBl.Nr.440/1975).</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-weight: bold; font-size: 2em;">Tirol</p>	<p><u>§ 7 1.DVO T-JG</u> Prüfungersatz  (1) Eine Prüfung über die jagdliche Eignung hat bei Personen, die a) <b>Absolventen der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft</b> der Universität für Bodenkultur oder b) ..... sind, zu entfallen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß im Zuge der Berufsausbildung eine <b>Prüfung über die jagdrechtlichen Vorschriften</b> im Sinne des § 4 Abs. 2 lit. e sowie eine der <b>praktischen Schießprüfung</b> nach § 4 Abs. 3 vergleichbare Prüfung abgelegt wurde.</p>	<p><u>§ 14 1.DVO T-JG</u> Prüfungserleichterungen, Prüfungersatz  (1) Die Prüfungsgegenstände nach § 11 Abs. 2 lit. b, c und d haben bei Bewerbern um die Jagdaufseherprüfung, die a) <b>Absolventen der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft</b> der Universität für Bodenkultur oder b) ..... sind, zu entfallen. (2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben jedenfalls eine <b>Ergänzungsprüfung</b> über den Prüfungsstoff nach § 11 Abs. 2 lit. e abzulegen, eine praktische Schießprüfung jedoch nur dann, wenn der Nachweis der Ablegung einer der praktischen Schießprüfung nach § 11 Abs. 3 vergleichbaren Prüfung nicht erbracht wird.</p>

Wien	<p>§ 50 Abs 4 JG: Der Nachweis der jagdlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn</p> <p>a) der Bewerber die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst oder für den Försterdienst oder <b>die für die jagdliche Ausbildung vorgesehenen Prüfungen an der Universität für Bodenkultur in Wien</b> oder an einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) oder an der Forstfachschule abgelegt hat,</p> <p>b) .....</p>	<p>§ 64 JG</p> <p>(1) Als Jagdaufseher darf nur eine eigenberechtigte Person bestellt werden, die .....</p> <p>d) die Jagdaufseherprüfung (§ 66) mit Erfolg abgelegt hat und</p> <p>(2) Von der Voraussetzung nach Abs. 1 lit. d sind Forstwirte und Förster ausgenommen.</p>
VBG	<p><u>§ 18 Jagdverordnung</u> Ersatz der Jagdprüfung</p> <p>Die Jagdprüfung wird ersetzt durch</p> <p>a) den <b>erfolgreichen Abschluss der für die jagdliche Ausbildung vorgesehenen Prüfungen an der Universität für Bodenkultur in Wien</b> bei Vorlage eines Nachweises über entsprechende Kenntnisse der praktischen Handhabung der Jagdwaffen</p>	<p><u>§ 48 Jagdverordnung</u> Ersatz der Jagdschutzprüfung</p> <p>Die Jagdschutzprüfung wird ersetzt durch</p> <p>a) die bestandene <b>Staatsprüfung für den höheren Forstdienst</b> oder</p> <p>b) die bestandene Staatsprüfung für den Försterdienst.</p>

Quelle: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

## Wie komme ich nun zu meiner Jagdkarte?

### 1.) Unmittelbar mit einer Bestätigung des IWJ

In den Bundesländern **Wien, Vorarlberg, Steiermark** und **Oberösterreich** wird eine Bestätigung des Institutes für Wildbiologie und Jagdwirtschaft über die erfolgreiche Absolvierung der für den Jagdprüfungsersatz vorgesehenen Lehrveranstaltungen ausreichen um bei der Jagdbehörde die erste Jagdkarte zu erlangen. Die Bestätigung ist nach Vorlage der entsprechenden Zeugnisse am IWJ erhältlich.

### 2.) Unmittelbar mit der IWJ-Bestätigung UND den BOKU-Zeugnissen

In den Bundesländern **Niederösterreich, Burgenland, Kärnten** und **Salzburg** sollte es nach Absolvierung der vorgesehenen Lehrveranstaltungen bei der erstmaligen Antragstellung um eine Landesjagdkarte keine Probleme geben. Neben den Zeugnissen ist auch eine IWJ-Bestätigung notwendig die nicht nur die absolvierten Lehrveranstaltungen beinhaltet, sondern auch bescheinigt, dass man über ein „Mindestmaß an Schießfertigkeit“ (Schießbestätigung) verfügt.

### 3.) Zuerst eine Landesjagdkarte aus Gruppe 1 oder 2:

In **Tirol** (§ 28 (6)TJG) war es in den letzten Jahren möglich, nach Vorlage einer gültigen Landesjagdkarte eines anderen Bundeslandes relativ rasch eine entsprechende Landesjagdkarte ausgestellt zu bekommen.

Anmerkungen: